

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sandra Khalatbari (CDU)

vom 22. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2022)

zum Thema:

Heinrich-Hertz-Gymnasium - Wenn die Vorgaben fehlerhaft sind, können die Planungen dann zum Ziel führen?

und **Antwort** vom 06. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Juli 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Sandra Khalatbari (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12324

vom 22. Juni 2022

über Heinrich-Hertz-Gymnasium - Wenn die Vorgaben fehlerhaft sind, können die Planungen dann zum Ziel führen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Gemäß § 109 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) obliegt es den bezirklichen Schulträgern, die äußeren Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen in der Schule zu schaffen. Dies beinhaltet den Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulstandorte sowie die Einrichtung von Klassen.

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg um Stellungnahme zu den Fragen 5, 10, 11, 12, 13 und 14 gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Trifft es zu, dass beim Musterraum- und Musterfunktionsprogramm für die Klassenstufen 5 und 6 an grundständigen Gymnasien die Vorgaben für die Freiflächen fehlen?
2. Wurden folglich unzureichende und fehlerhafte Unterlagen der HOWOGE und den planenden Architekturbüros übergeben?

3. Gibt es speziell für die Klassen 5 und 6 in den grundständigen Gymnasien eine Planungsvorgabe zu den Räumen bezüglich des diesen Kindern zustehenden Ganztagsangebotes?
4. Gibt es für die betreuenden Erzieher/innen bzw. Sozialarbeiter/innen entsprechende Vorgaben zu Vor- und Nachbereitungs- und/oder Pausenräumen in den grundständigen Gymnasien?

Zu 1., 2., 3. und 4.: Die Gliederung und Organisation der Berliner Schule sieht gemäß § 17 Absatz 1 SchulG vor, dass der Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I nach der Jahrgangsstufe 6 erfolgt. Als Ausnahmen dieser Regel ist es den Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien möglich, mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde, Bildungsgänge mit Profilangeboten ab Jahrgangsstufe 5 zu führen. Darüber hinaus können von Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung grundständige Züge eingerichtet werden. Näheres regelt die Aufnahmeverordnung Schulen besonderer pädagogischer Prägung (VOSbP). Da es sich bei den oben beschriebenen Möglichkeiten jedoch nicht um den Regelfall des Übergangs von der Primarstufe in die Sekundarstufe handelt, sind diese bei der Erstellung der Musterfreiflächenprogramme nicht beschrieben worden. Hierfür werden im Einzelfall orts- und aufgabenbezogene Freiflächenprogramme erstellt.

Die im Rahmen der Internetpräsenz der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) veröffentlichten Freiflächenprogramme sind als Planungsgrundlage zu verstehen, die an die konkreten Anforderungen und Bedürfnisse des jeweiligen Standortes anzupassen sind. Rechtlich bindend ist dabei ausschließlich die Umsetzung der Anforderungen der Ausführungsvorschriften zu § 49 Absatz 1 und 2 der Bauordnung für das Land Berlin (BauO Bln) über Stellplätze für Kraftfahrzeuge für Menschen mit schwerer Gehbehinderung und Rollstuhlnutzende sowie für Abstellplätze für Fahrräder (AV Stellplätze). Bei dem vom Schul- und Sportamt des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg vorgeschlagenen Standort für den Ersatzbau des Heinrich-Hertz-Gymnasiums bestand von Planungsbeginn an die besondere Herausforderung, auf der zur Verfügung stehenden Fläche ein adäquates Raum- und Freiflächenprogramm für den Schulstandort und die besondere mathematisch-naturwissenschaftliche Prägung der Schule zu entwickeln. Die Räumlichkeiten für das Ganztagsangebot und die betreuenden Erzieherinnen und Erzieher bzw. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind im Musterraumprogramm von 2019 entsprechend dem dort entwickelten Compartment-System vorgesehen. Für den Ersatzneubau des Heinrich-Hertz-Gymnasiums wurde das Musterraumprogramm auf die spezifischen Anforderungen dieser Schule mit besonderer mathematisch-naturwissenschaftlicher Prägung angepasst.

Im Laufe des Jahres 2020 haben verschiedene partizipative Workshops mit allen Beteiligten stattgefunden. Zu diesen Workshops wurden Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Schulgemeinschaft eingeladen. Die dort erarbeiteten Lösungsansätze haben

Eingang in die Auslobung des inzwischen abgeschlossenen, und von der Schulgemeinschaft sehr positiv bewerteten Wettbewerbsverfahrens, gefunden.

5. Wird eine Ergänzende Förderung und Betreuung (EFöB) je nach Elternwunsch in entsprechenden Modulen von 6.00 – 18.00 Uhr für die Kinder der Klassen 5 und 6 angeboten?

Zu 5.: „Die ergänzende Förderung und Betreuung wird aufgrund der Schulform nicht angeboten.“

6. Sind beim Heinrich-Hertz-Gymnasium die Grundvoraussetzungen für die Übernahme in die Gruppe der zentralverwalteten Schulen gegeben?

7. Wenn nein, welche Voraussetzungen sind nicht vorhanden? Erbitte vollständige Aufzählung.

8. Wenn ja, welches sind die ausschlaggebenden Gründe, dass diese Schule nach wie vor nicht zentral verwaltet wird?

9. Wenn ja, zu welchem frühesten Zeitpunkt ist beabsichtigt, die Schule in die Gruppe der zentralverwalteten Schulen aufzunehmen?

Zu 6., 7., 8. und 9.: Dem Senat liegen keine Kenntnisse zur Überführung des Heinrich-Hertz-Gymnasiums in die zentrale Trägerschaft der SenBJF vor.

10. Welches sind die ausschlaggebenden Gründe, weshalb der Bezirk auf dem Gelände gegenüber dem künftigen Standort des Heinrich-Hertz-Gymnasiums nicht bereit ist, eine Turnhalle zu planen?

11. Ist beabsichtigt, irgendwann auf dem möglichen Gelände für den Bau einer Turnhalle das bezirkliche Rathaus zu errichten?

Zu 10. und 11.: „Auf der Fläche zwischen Lange Straße und Erich-Steinfurth-Straße wird insbesondere zur Vermeidung einer drohenden finanziellen Mehrbelastung durch das Auslaufen und die notwendige Neuverhandlung bestehender Mietverträge für Bürodienstgebäude an anderen Standorten im Ortsteil Friedrichshain ein Rathausneubau für die bezirkliche Verwaltung geplant. Flächenmäßige Alternativen auf öffentlichen Grundstücken sind nicht vorhanden.“

12. Welchen Planungsstand gibt es diesbezüglich bereits?

Zu 12.: „Bezüglich des Rathausstandortes wird derzeit ein Bedarfsprogramm erarbeitet und zur Herstellung bebaubarer Grundstücke ein Umlegungsverfahren nach § 46 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.“

13. Wann ist frühestens mit dem Baubeginn dieses bezirklichen Rathauses zu rechnen?

Zu 13.: „Bislang ist der Baubeginn für 2029 vorgesehen.“

14. Weshalb gibt es keine integrierte Planung für den Standort des Rathauses und der Turnhalle? Erbitte aussagefähige und nachvollziehbare Erklärung(en).

Zu 14.: „Ein Schulneubau kann nur zusammen mit den dazu gehörenden Hallenteilen für den Sportunterricht begonnen werden. Die Integration der Sporthalle auf dem Schulgrundstück selbst war wegen der vergleichsweise kleinen Fläche nicht möglich. Eine integrierte Planung eines Gebäudes, welches eine Sporthalle und ein Rathaus beherbergt, wäre zum einen aufgrund der besonderen baukonstruktiven Anforderungen sehr teuer, zum anderen würde der Bau nicht zeitgerecht zusammen mit dem Schulgebäude erfolgen.

Letztlich bestand die Alternative darin, den Schulneubau zu errichten und die Sporthalle etwas entfernt in der Fredersdorfer Straße zu verorten oder auf den Schulneubau zu verzichten. Angesichts der eklatanten Unterversorgung mit Gymnasialschulplätzen im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg und der gleichermaßen drastischen Unterversorgung mit Grundschulplätzen (bisheriger Standort des Gymnasiums soll nach Auszug zur Grundschule umgebaut werden) kann auf den Schulneubau nicht verzichtet werden.“

15. Geht die Senatsbildungsverwaltung mit mir konform, dass es den erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Bezirksamtes eher zuzumuten ist, weitere Wege zum Arbeitsplatz in Kauf zu nehmen als minderjährigen Schülerinnen und Schülern?

16. Geht die Senatsverwaltung mit mir konform, dass das Gefahrenpotential eines Weges von wenigstens 15 Minuten zur geplanten Turnhalle mit der Überquerung viel befahrener Straßen für die Schülerinnen und Schüler speziell im Alter von 10 -16 Jahren ungleich größer ist, als bei erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Bezirksverwaltung?

17. Nimmt die Senatsbildungsverwaltung solche oben beschriebenen Gefahren für die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler wirklich ernst?

18. Wenn ja, weshalb unternimmt die Senatsbildungsverwaltung offensichtlich nichts, um die Planung und Realisierung einer Turnhalle gegenüber des neuen Heinrich-Hertz-Gymnasiums in die Wege zu leiten?

19. Sieht die Senatsbildungsverwaltung hier eine Beratungsnotwendigkeit und -pflicht gegenüber dem bezirklichen Schul- bzw. Bauträger?

20. Wenn ja, was hat die Senatsbildungsverwaltung in dieser Hinsicht bisher unternommen?

21. Welches (Zwischen)Ergebnis gibt es bereits?

22. Wenn nein, was sind die ausschlaggebenden Gründe für eine Negierung der Gefahren für die minderjährigen Schülerinnen und Schüler bezogen auf die oben dargelegten Gefahren?

Zu 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21. und 22.: Der Fußweg der Schülerinnen und Schüler des Heinrich-Hertz-Gymnasiums wird zur Sporthalle ca. 5 Minuten betragen. Dabei ist

städtetypisch eine Kreuzung zu überqueren, die an allen Seiten mit Lichtsignalanlagen ausgestattet ist.

Die Schulen in Friedrichshain-Kreuzberg wissen um die aus der begrenzten Verfügbarkeit von Grundstücken resultierenden Notwendigkeit, alles zu versuchen, um Schulbau unter schwierigen Rahmenbedingungen möglich zu machen. Die Schulgemeinschaft des Heinrich-Hertz-Gymnasiums war von Beginn an eng am Partizipationsverfahren beteiligt, kennt alle Limitierungen und hat diese mit allen Teilnehmenden (SenBJF, HOWOGE, Schul- und Sportamt des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg) ausführlich diskutiert und verschiedene Optionen abgewogen.

Am Standort Fredersdorfer Straße wird ein Sporthallenkomplex mit mehreren Hallenteilen und einem integrierten Therapiebad entstehen. Dies wäre neben dem Schulneubau nicht möglich. Zum anderen wäre ein Rathausneubau in der Höhe wie geplant am Standort Fredersdorfer Straße nicht genehmigungsfähig.

23. Wann spätestens ist mit dem Baubeginn des Heinrich-Hertz-Gymnasiums am neuen Standort zu rechnen?

24. Wann frühestens ist mit der Fertigstellung und somit dem Bezug des neuen Standortes zu rechnen?

Zu 23. und 24.: Der Baubeginn für den Neubau des Heinrich-Hertz-Gymnasiums ist aktuell ab dem 3. Quartal 2023 geplant. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme ist zum Schuljahr 2026/2027 geplant.

Berlin, den 6. Juli 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie